

22. 7. 1952

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

<i>Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952</i>	S. 223
<i>Gesetz über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Oberversicherungsämtern und dem Landesversicherungsamt in Bayern vom 10. Juli 1952</i>	S. 226
<i>Gesetz über eine besondere Vergütung für Beisitzer der Haupt- und Berufungskammern vom 10. Juli 1952</i>	S. 226
<i>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 10. Juli 1952</i>	S. 227
<i>Verordnung über die Durchführung der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vom 11. Juli 1952</i>	S. 227
<i>Zweite Bekanntmachung über die Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 27. November 1950 (GVBl. S. 245) vom 9. Juli 1952</i>	S. 228

Gesetz

über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) Vom 10. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

1. Beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister

Art. 1

(1) Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister sind Beamte im Sinne der Art. 94 mit 97 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946.

(2) Die Stellvertreter der Landräte sind nicht Beamte der Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne des Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952.

Art. 2

(1) Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister haben alle Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen.

(2) Sie sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens einzutreten und die durch die Verfassung gewährleistete demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung zu unterstützen.

Art. 3

Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister dürfen Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt auch nach dessen Beendigung nur mit Zustimmung ihrer Vertretungskörper annehmen.

Art. 4

(1) Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister dürfen ohne Genehmigung ihrer Vertretungskörper keine Amtshandlung vornehmen, durch die sie sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würden.

(2) Sie sind von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

Art. 5

Die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister dürfen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit keine Auskunft über amtliche Angelegenheiten erteilen, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Angelegenheit erforderlich ist.

Art. 6

Landräte, ihre Stellvertreter und Bürgermeister, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten oder durch unwürdiges Verhalten in oder außer dem Amt die Achtung verletzen, die ihr Amt erfordert, machen sich eines Dienstvergehens schuldig.

Art. 7

(1) Auf die Landräte, ihre Stellvertreter und die Bürgermeister ist die Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) entsprechend anzuwenden. Dienststrafen gemäß § 4 der Dienststrafordnung können jedoch nur von den Dienststrafgerichten im förmlichen Dienststrafverfahren verhängt werden.

(2) Die Vorermittlungen für das förmliche Dienststrafverfahren sind von der Rechtsaufsichtsbehörde anzustellen. Sie ist die Einleitungsbehörde. Die Vertretungskörper können die Einleitung des Dienststrafverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde beantragen. Sie sind in jedem Falle vor der Entscheidung zu hören. Von einer Untersuchung gemäß §§ 45 ff. der Dienststrafordnung kann in Fällen abgesehen werden, in denen voraussichtlich keine höhere Dienststrafe als Geldbuße zu erwarten ist.

2. Besoldung der Landräte, Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

Art. 8

(1) Die Landräte erhalten Grundgehalt nebst Teuerungszuschlag, ferner Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag, Trennungschädigung, Reise- und

Umzugskostenvergütung sowie Urlaub nach den entsprechenden Bestimmungen für bayerische Staatsbeamte.

(2) Die Grundgehälter der Landräte müssen angemessen sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in Landkreisen
bis zu 30 000 Einwohnern . . . 7 000—10 000 DM,
in Landkreisen
über 30 000—50 000 Einwohnern 8 000—12 000 DM,
in Landkreisen
über 50 000 Einwohnern . . . 10 000—14 000 DM.

Das vereinbarte Gehalt bleibt für die ganze Wahldauer bestehen, wenn vorstehende Einwohnerzahlen sich ändern.

(3) Außerdem wird eine Dienstaufwandsentschädigung von 200 DM im Monat gewährt.

Art. 9

Der Stellvertreter des Landrats erhält außer der für die Mitglieder des Kreistags bestimmten Entschädigung eine angemessene, nach billigem Ermessen festzusetzende Vergütung nach Maßgabe seiner Inanspruchnahme.

Art. 10

(1) Die berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder erhalten Grundgehalt nebst Teuerungszuschlag, ferner Wohnungsgeldzuschuß, Kinderzuschlag, Trennungsschädigung, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Urlaub nach den entsprechenden Bestimmungen für bayerische Staatsbeamte.

(2) Die Grundgehälter müssen angemessen sein. Sie gelten für die berufsmäßigen ersten Bürgermeister als angemessen, wenn sie sich innerhalb nachstehender Rahmen halten:

in kreisangehörigen Gemeinden
bis zu 5000 Einwohnern . . . 3 000—8 000 DM,
in kreisangehörigen Gemeinden
bis zu 20 000 Einwohnern
sowie in kreisfreien Städten
unter 10 000 Einwohnern . . . 6 000—10 000 DM,
in kreisangehörigen Gemeinden
von 20 000—50 000 Einwohnern
sowie in kreisfreien Städten
von 10 000—50 000 Einwohnern 8 000—14 000 DM,
in Städten
von 50 000—100 000 Einwohnern 12 000—18 000 DM,
in Städten
über 100 000 Einwohnern mindestens 18 000 DM.

Das vereinbarte Gehalt bleibt für die ganze Wahldauer bestehen, wenn vorstehende Einwohnerzahlen sich ändern.

(3) Die Grundgehälter der weiteren berufsmäßigen Bürgermeister betragen 80 % bis 100 % der Sätze gemäß Abs. 2.

(4) Die Grundgehälter der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder betragen 60 % bis 80 % der Sätze gemäß Abs. 2.

(5) Die besonderen Aufwendungen der berufsmäßigen Bürgermeister werden durch eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung bis zu monatlich 350 DM abgegolten. Den berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern wird eine solche Aufwandsentschädigung in Höhe der für die ehrenamtlichen Gemeinderäte vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt.

Art. 11

(1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister ist festzusetzen nach der Einwohnerzahl der Gemeinde, der Schwierigkeit der Verhältnisse (z. B. Industriegemeinde, Vorortgemeinde, Badeort, Kurort, größere Vermögensverwaltung, Anteil der Neubürger, Ver-

triebenenlager) und dem Maß der Inanspruchnahme des ersten Bürgermeisters durch sein Ehrenamt. Als Sätze werden festgesetzt:

a) für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern bis zu 250 Einwohnern mindestens . . . 1.80 DM je Einwohner und Jahr,
bis zu 500 Einwohnern mindestens . . . 1.70 DM je Einwohner und Jahr,
bis zu 1000 Einwohnern mindestens . . . 1.60 DM je Einwohner und Jahr,
bis zu 2000 Einwohnern mindestens . . . 1.50 DM je Einwohner und Jahr,
bis zu 3000 Einwohnern mindestens . . . 1.40 DM je Einwohner und Jahr,
bis zu 4000 Einwohnern mindestens . . . 1.30 DM je Einwohner und Jahr,
bis zu 5000 Einwohnern mindestens . . . 1.20 DM je Einwohner und Jahr.

b) für Gemeinden über 5000 Einwohnern bis zur Höhe des Grundgehalts des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters nebst Teuerungszuschlag.

(2) Die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister erhalten nach Maßgabe ihrer besonderen Inanspruchnahme eine angemessene, nach billigem Ermessen festzusetzende zusätzliche Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle eines Streites über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Regierung als Aufsichtsbehörde.

(4) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters kann die Aufwandsentschädigung von der Gemeinde ganz oder teilweise einbehalten werden.

Art. 12

Für eine Nebentätigkeit der Landräte, berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Beamtengesetzes.

3. Versorgung der Landräte, berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder (berufsmäßige kommunale Wahlbeamte)

Art. 13

(1) Landräte, berufsmäßige Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder erhalten Versorgung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Versorgung kann in besonderen Fällen im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Dienstvertrag ausgeschlossen werden.

(2) Im übrigen finden die jeweiligen Vorschriften des XI. Abschnittes des Bayer. Beamtengesetzes entsprechend Anwendung. Bei der Anwendung des Art. 105 des Bayer. Beamtengesetzes gelten die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten als Beamte des höheren Dienstes.

Art. 14

(1) Landräte, die als berufsmäßige (hauptamtliche) Landräte eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt haben, sind in den Ruhestand zu versetzen,

1. wenn sie nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt werden oder
2. wenn sie dienstunfähig im Sinne des Art. 93 des Bayer. Beamtengesetzes werden.

(2) Landräte, die die in Abs. 1 bezeichnete Mindestamtszeit nicht zurückgelegt haben, sind bei Eintritt von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen,

1. wenn sie infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind oder
2. wenn sie im Zeitpunkt ihrer Wahl als Beamte auf Lebenszeit im Dienst gestanden haben und

bei Fortdauer des früheren Beamtenverhältnisses aus diesem im Zeitpunkt des Eintritts der Dienstunfähigkeit Anspruch auf Ruhegehalt gehabt hätten.

(3) Der Ruhestand beginnt im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 mit dem Ablauf der Amtszeit, in den übrigen Fällen nach Maßgabe des Art. 97 Abs. 2 des Bayer. Beamtengesetzes, spätestens aber mit dem Ablauf der Amtszeit. Im Falle des Abs. 2 Ziff. 2 bestimmen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der Dienststellung, die der Landrat vor seiner Wahl innegehabt hat. Die Amtsdauer als Landrat ist hierbei auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

(4) Bei Landräten, die die in Abs. 1 geforderte Mindestamtszeit nicht zurückgelegt haben und auch die in Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist bei Eintritt der Dienstunfähigkeit das Dienstverhältnis für vorzeitig beendet zu erklären.

Art. 15

(1) Landräte, die nicht unter Art. 14 Abs. 1 oder 2 fallen, erhalten ein Übergangsgeld,

1. wenn sie nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt werden oder
2. wenn ihr Dienstverhältnis gemäß Art. 14 Abs. 4 für vorzeitig beendet erklärt wird.

(2) Das Übergangsgeld soll im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 auf die Dauer eines Jahres, im Falle der Ziff. 2 für mindestens drei Monate und für jedes über ein Jahr hinaus geleistete Dienstjahr auf weitere zwei Monate gewährt werden. Es soll dabei in der ersten Hälfte des Zahlungszeitraums in voller Höhe der Bezüge, in der zweiten Hälfte in Höhe von 50 % gewährt werden. Eine Dienstaufwandsentschädigung bleibt außer Ansatz. Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst (Art. 142 des Bayer. Beamtengesetzes) voll und Einkünfte der in § 2 Abs. 3 Ziff. 1—4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art insoweit angerechnet, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld die um eine etwaige Dienstaufwandsentschädigung gekürzten letzten Dienstbezüge übersteigen würden.

(3) Stirbt ein Landrat während seiner Amtszeit, so gelten die Art. 108 bis 121 des Bayer. Beamtengesetzes für die Versorgung der Hinterbliebenen auch dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 nicht gegeben sind, aber die Dienstzeit mindestens 3 Jahre beträgt.

(4) Stirbt ein ehemaliger Landrat, der Übergangsgeld bezieht, so gelten die Art. 108 bis 112 des Bayer. Beamtengesetzes und Abs. 3 sinngemäß.

Art. 16

(1) Wird das Dienstverhältnis eines Landrats, bei dem die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 oder Abs. 2 für die Gewährung von Ruhegehalt nicht vorliegen, wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig für beendet erklärt oder wird der Landrat nach Ablauf seiner Amtszeit wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nicht wiedergewählt, so kann ihm, wenn er unter Hinzurechnung einer vorangegangenen Dienstzeit als planmäßiger Beamter ohne Unterbrechung fünf Jahre das Amt bekleidet hat, vom Dienstherrn ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden, das ihm zustehen würde, wenn er im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Der Witwe oder den Kindern eines Landrats, dem gemäß Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann der Kreistag die in den Art. 113 bis 118 des Bayer. Beamtengesetzes vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Für die Dauer des Bezugs eines Unterhaltsbeitrags wird Übergangsgeld (Art. 15) nicht gewährt.

Art. 17

Art. 142 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes gilt bei einem ehemaligen Landrat, der als solcher Ruhegehalt bezahlt, solange er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, nur bis zum Ablauf der Zeit, für die er gewählt war. Hernach wird das Ruhegehalt nur insoweit gezahlt, als das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst hinter dem für denselben Zeitraum bemessenen Ruhegehalt zurückbleibt.

Art. 18

Der Anspruch auf Ruhegehalt gemäß Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 sowie der Anspruch auf Übergangsgeld (Art. 15) können dem vormaligen Landrat vom Kreistag längstens bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres entzogen werden, wenn er sich ohne berechtigten Grund nicht zur Wiederwahl stellen läßt, ferner solange er eine Verwendung im öffentlichen Dienst ablehnt, die der vor der Wahl zum Landrat innegehabten Dienststellung gleichwertig ist, oder solange er es ohne triftigen Grund unterläßt, eine Berufstätigkeit wieder aufzunehmen, die ihm nach seiner beruflichen Betätigung vor der Wahl billigerweise zugemutet werden kann. Dabei sind die in der Zwischenzeit versäumten Aufrückungen oder Beförderungen in der früheren Dienststellung zu berücksichtigen.

Art. 19

(1) Erwirbt ein früherer Landrat, der gem. Art. 14 Abs. 1 oder 2 Anspruch auf Ruhegehalt hat, aus einem späteren Beamtenverhältnis eine Versorgung gegen einen anderen Dienstherrn, so erstattet sein Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Tod dem neuen Dienstherrn die Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bei ihm zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der in dem späteren Beamtenverhältnis zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden hierbei nach vollen Kalenderjahren berechnet.

(2) Der Erstattung dürfen keine höheren als die beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als Landrat erdienten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

Art. 20

Die Vorschriften in Art. 14—19 gelten für die berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder entsprechend.

Art. 21

(1) Stellvertreter des Landrats und ehrenamtliche Bürgermeister, die einen Dienstunfall erleiden, haben Anspruch auf Heilverfahren gemäß Art. 124 und Art. 125 des Bayer. Beamtengesetzes. Ihre Anmeldung beim Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband ist durchzuführen. Verursacht der Dienstunfall dauernde Dienstunfähigkeit, so kann der gemeindliche Vertretungskörper neben den Entschädigungsleistungen des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren; bei Ableben des Stellvertreters des Landrats oder ehrenamtlichen Bürgermeisters infolge des Dienstunfalles kann der Unterhaltsbeitrag auch den Hinterbliebenen neben der Hinterbliebenenrente gewährt werden.

(2) Sonstige Versorgungsbezüge können dem Stellvertreter des Landrats wie dem ehrenamtlichen Bürgermeister nicht gewährt werden, es sei denn, daß ein ehrenamtlicher Bürgermeister während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren seine Arbeitskraft ausschließlich seinem Amte gewidmet hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch den zuständigen Vertretungskörper festzustellen und durch die Aufsichtsbehörde zu bestätigen.

4. Sonstige und Schlußbestimmungen**Art. 22**

Weitergehende Besoldungs-, Versorgungs- oder sonstige Bezüge, als dieses Gesetz vorsieht, können nach seinem Inkrafttreten nicht vereinbart, zugesichert oder gewährt werden. Bestehende Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 23

(1) Ein Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst, der zum Landrat, berufsmäßigen Bürgermeister oder berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied gewählt worden ist, scheidet mit Abschluß seines Dienstvertrages aus seinem bisherigen Dienstverhältnis aus.

(2) Wird er nach Ablauf der Amtszeit nicht wiedergewählt oder lehnt er die Annahme der Wahl ab, so hat ihn sein früherer Dienstherr auf Antrag wieder mit derjenigen Rechtsstellung zu übernehmen, die er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus seinem Dienst innehatte, sofern nicht die Art. 5 und 6 des Bayer. Beamtengesetzes entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Landrat, berufsmäßiger Bürgermeister oder berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied zu stellen. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so erhält der in sein früheres Dienstverhältnis zurückgetretene Beamte bis zum Freiwerden einer Planstelle Wartegeld. Die Amtsdauer als Landrat, berufsmäßiger Bürgermeister oder berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied ist auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

Art. 24

Wurde oder wird ein Beamter im Einverständnis mit seinem Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen, so tragen die beteiligten Dienstherrn bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Erreichung der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Tod die Versorgungslast nach dem Verhältnis der vollen nach der Ernennung zum planmäßigen Beamten bei ihnen zurückgelegten Dienstjahre. Ist der Beamte bei oder nach seiner Übernahme in eine höhere Besoldungsgruppe übergetreten, so bemißt sich der Anteil des früheren Dienstherrn, so, als wenn der Beamte in der Dienststellung verblieben wäre, in der er sich bei der Übernahme befunden hat. Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung bei Wechsel zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Dienstverhältnis des berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und bei Dienstherrnwechsel von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten.

Art. 25

Die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten, denen Versorgungsrechte nach diesem Gesetz zustehen, sind hinsichtlich der Anmeldung zum Versorgungsverband wie Beamte im Sinne des Bayer. Beamtengesetzes zu behandeln.

Art. 26

(1) Die im Jahre 1952 nicht wiedergewählten Landräte und hauptamtlichen Bürgermeister haben, unbeschadet bestehender Rechtsansprüche nach Art. 22, Anspruch auf ein Übergangsgeld nach Art. 15 dieses Gesetzes.

(2) Die Wahlperiode vom 1. Juni 1948 (Landräte) oder 1. Juli 1948 (Bürgermeister) bis zum 30. April 1952 zählt als vierjährige Dienstzeit für die Anwendung dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder.

Art. 27

Die Staatsregierung erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

Art. 28

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Mai 1952 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister vom 30. Mai 1949 (GVBl. S. 119) wird aufgehoben.

München, den 10. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Obergesamtsämtern und dem Landesversicherungsamt in Bayern

Vom 10. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Personen, die nicht Beamte auf Lebenszeit oder im Probendienst sind (Art. 10, 11 BBG.), können zum Zwecke der Ernennung zum Mitglied eines Obergesamtsamtes oder des Bayerischen Landesversicherungsamtes zu Beamten auf Zeit mit einer Amtsdauer bis zu zwei Jahren ernannt werden.

(2) Der Beamte auf Zeit erhält eine Urkunde, in der die Zeit angegeben sein muß, für die er ernannt ist. Versorgungsansprüche stehen ihm nicht zu.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) entsprechend Anwendung.

§ 2

Die Verordnung Nr. 120 betreffend Ernennung von Mitgliedern der Obergesamtsämter in Bayern vom 25. November 1946 (GVBl. 1947 S. 112) wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Es tritt am 31. März 1954 außer Kraft, wenn seine Geltungsdauer nicht verlängert wird.

München, den 10. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

über eine besondere Vergütung für Beisitzer der Haupt- und Berufungskammern

Vom 10. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beisitzer der auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 errichteten Haupt- und Berufungskammern erhalten ab 1. September 1950 für ihre Teilnahme an Sitzungen eine besondere Vergütung. Die Vergütung wird neben der Entschädigung gewährt, die den Beisitzern nach Ziffer V der Dienst- und Besoldungsvorschriften für den Geschäftsbereich des Bayer. Staatsministeriums für Sonderaufgaben vom 6. April 1948 (Mitteilungsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Sonderaufgaben S. 35) zusteht.

§ 2

Die Vergütung wird nur für diejenigen Sitzungstage gewährt, die in einen Kalendermonat fallen, in dem der Beisitzer an mindestens 5 Tagen zu Kammer Sitzungen herangezogen wurde.

§ 3

Die Vergütung beträgt 10.— DM für jeden Sitzungstag.

§ 4

Ausführungsvorschriften erläßt der Minister für politische Befreiung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 5

Das Gesetz tritt am 15. Mai 1952 in Kraft.

München, den 10. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags

Vom 10. Juli 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der letzte Satz des Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 31) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 16. Juni 1952 (GVBl. S. 185) entfällt.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

München, den 10. Juli 1952.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Durchführung der sozialen Fürsorge, Arbeits- und Berufsförderung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen

Vom 11. Juli 1952

Auf Grund der §§ 1, 2 und 3 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) und der Art. 10, 15 und 42 des Bayer. Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 (GVBl. S. 185) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Bayerische Staat trägt im Rahmen des Staatshaushalts als Landesfürsorgeverband die folgenden Aufwendungen, soweit sie nicht nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) oder späteren Überleitungsgesetzen vom Bund übernommen sind:

a) die Aufwendungen der Sonderfürsorge für Kriegsblinde, Hirnverletzte, Ohnhänder und sonstige Empfänger einer Pflegezulage nach § 25 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) und nach den Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 25 Abs. 2 Abschn. I und II vom 10. Dezember 1951 (Gem.Min.Bl. Nr. 29 S. 256).

Die Kostenübernahme des Bayerischen Staates erstreckt sich auch auf die Aufwendungen für die Angehörigen der in Satz 1 genannten Schwerbeschädigten und die sonstigen Personen, soweit deren Betreuung nach Abschn. I Ziff. 3 Abs. 1, 3 und 4 und nach Abschn. II Ziff. 3 der Verwaltungsvorschriften vom 10. Dezember 1951 der Hauptfürsorgestelle oder ihren Zweigstellen obliegt;

b) die Erziehungsbeihilfen für unterhaltsberechtigten Kinder eines Beschädigten und für versorgungsberechtigte Waisen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) und den Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu § 27 Abs. 1 Abschn. I mit VIII vom 10. Dezember 1951 (Gem.Min.Bl. Nr. 29 S. 256);

c) die Aufwendungen der Berufsförderung nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) und der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 951).

§ 2

Zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Fürsorge sowie für Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung, deren Kosten nach den Überleitungsgesetzen nicht auf den Bund oder nach § 1 dieser Verordnung auf den Bayerischen Staat verrechnet werden können und die nicht Pflichtleistungen der Bezirksfürsorgeverbände oder Landesfürsorgeverbände nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 441) und der dazu ergangenen Änderungsverordnung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 316) sind, stellt der Bayerische Staat der Hauptfürsorgestelle und ihren Zweigstellen im Rahmen des Staatshaushalts Mittel zur Verfügung.

Bei Maßnahmen der Berufsförderung sind in erster Linie die Ablösungsgelder nach dem Gesetz Nr. 81 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. September 1947 (GVBl. S. 176) oder die an deren Stelle tretenden Ausgleichsabgaben zu verwenden.

§ 3

(1) Soweit die Entscheidung über die Gewährung von Sonderfürsorge oder von Erziehungsbeihilfen nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (Gem.Min.Bl. Nr. 29 S. 256) und über die Gewährung von Berufsförderung nach der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom gleichen Tage (BGBl. I S. 951) der Hauptfürsorgestelle übertragen ist, wird die Entscheidung im Einzelfall von der Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle bei der Regierung im ersten Rechtszug getroffen.

(2) Die Beteiligten können gegen die Entscheidung der Zweigstelle binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung Beschwerde zur Hauptfürsorgestelle erheben; auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist ist in der Entscheidung hinzuweisen. § 48 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. September 1949 (GVBl. S. 258) ist anzuwenden.

(3) Die Zweigstelle hat nach Beratung in dem bei ihr gebildeten Beirat (§ 3 der Verordnung über die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 31. März 1930, GVBl. S. 105) zu prüfen, ob sie der Beschwerde selbst abhelfen kann. Ist die Abhilfe nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, so hat die Zweigstelle die Beschwerde unverzüglich der Hauptfürsorgestelle zur Entscheidung vorzulegen. Über die Beratung im Beirat

ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Beschwerde mit den sonstigen Unterlagen beizufügen ist.

(4) Über die von den Zweigstellen vorgelegten Beschwerden entscheidet die Hauptfürsorgestelle nach Beratung in dem bei der Hauptfürsorgestelle gebildeten Beirat. In den Fällen des § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 26 des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1951 (BGBl. I S. 951) entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle selbst.

(5) Gegen den Beschwerdebescheid der Hauptfürsorgestelle ist Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und das Verfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(6) Das Verfahren bei Beschwerden gegen Entscheidungen der amtlichen Fürsorgestellen der Stadt- und Landkreise wird gesondert geregelt.

§ 4

§ 6 der Verordnung über die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 31. März 1930 (GVBl. S. 105) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

München, den 11. Juli 1952

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Zweite Bekanntmachung

über die Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts vom 27. Nov. 1950 (GVBl. S. 245)

Vom 9. Juli 1952

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Nov. 1950 wird bestimmt:

Die Ziff. 5 der Bekanntmachung vom 4. 5. 1951 (GVBl. S. 70) erhält nachstehende Fassung:

Liegt ein Antrag des verstorbenen Verfolgten auf Haftentschädigung bereits vor, so müssen die nach Ziff. 1 und Ziff. 2 berechtigten Angehörigen, soweit sie dies nicht bereits früher getan haben, ihre Ansprüche unter Nachweis ihrer Berechtigung bis zum 30. 6. 1953, darüber hinaus innerhalb sechs Monaten nach dem Tode des Verfolgten, beim Landesentschädigungsamt erheben. Gleiches gilt auch dann, wenn der Verfolgte vor Ablauf der Anmeldefrist nach dem Entschädigungsgesetz (31. 3. 1950) bzw. nach § 1 Abs. 2 der V. v. 14. 4. 1950 (GVBl. S. 73) verstorben ist, ohne einen Antrag auf Haftentschädigung gestellt zu haben. Zur Wahrung der Frist genügt ein formloser schriftlicher Antrag, der von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist. Anmeldungen, die beim Landesentschädigungsamt nach Ablauf der Frist eingehen, sind bis zur förmlichen Entscheidung über einen in der gleichen Angelegenheit von einem anderen in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Antragsteller eingereichten Antrag wie fristgemäße Anträge zu behandeln.

München, den 9. Juli 1952

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Friedrich Zietsch